

Neufassung der Satzung zur Schulspeisung des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz zur Schulspeisung

einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2011

und der 2. Änderungssatzung vom 01. August 2019

Aufgrund der § 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) in Verbindung mit § 113 BbgSchulG in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Durchführung
- § 3 Kosten
- § 4 Erhebung des Kostenbeitrages
- § 5 Teilnahme Dritter
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

Schüler (m/w/d) der Jahrgangsstufe 1 bis 10, die allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Prignitz besuchen, wird mit Ausnahme der Sonnabende an Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 2 Durchführung

- (1) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit erfolgt für Schüler (m/w/d) der Albert-Schweitzer-Schule (Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung") in Wittenberge durch Herstellung in der eigenen Küche und gleichzeitiger Ausgabe in der Schule.
- (2) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit für Schüler (m/w/d) aller anderen Schulen in Trägerschaft des Landkreises erfolgt durch Lieferung zubereiteter und portionierter Speisen an die Schüler (m/w/d) durch Fremdversorger. Der privatrechtliche Vertrag über die Lieferung dieser Speisen kommt unmittelbar zwischen den Schüler (m/w/d) bzw. deren gesetzlichen Vertretern und dem Lieferanten ohne Beteiligung des Schulträgers zustande. Weiteres kann ein Versorgungsvertrag regeln.

...

§ 3 Kosten

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit werden von den Schüler (m/w/d) bzw. deren gesetzlichen Vertretern getragen.
- (2) Der Kostenbeitrag für Schüler (m/w/d) der Albert-Schweitzer-Schule oder deren gesetzlicher Vertreter beträgt 2,00 € pro Portion.

§ 4 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Erhebung des Kostenbeitrages für die Bereitstellung gemäß § 2 (1) erfolgt durch Barzahlung gegen Quittung bei der Schulsekretärin eine Woche vorher.
- (2) Für entschuldigte Fehltage der Schüler (m/w/d) ist eine Verrechnung oder Rückerstattung vorzunehmen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages für die Bereitstellung gemäß § 2 (2) erfolgt durch den Fremdversorger nach seinen Festlegungen. Näheres kann ein Versorgungsvertrag regeln.

§ 5 Teilnahme Dritter

- (1) Pädagogisches und sonstiges Personal der Albert-Schweitzer-Schule in Wittenberge kann an der Schulspeisung dieser Schule teilnehmen.
- (2) Es zahlt einen um zwei Euro (2,00 €) höheren Kostenbeitrag als die Schüler (m/w/d) dieser Schule.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt analog des § 4.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.1997 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.